

Private Verbraucher und Unternehmen müssen aufgrund der stark gestiegenen Preise mit finanziellen Mehrbelastungen rechnen. Um die Haushalte und kleinere Unternehmen zu entlasten, hat die Bundesregierung eine Dezember-Soforthilfe (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)) auf den Weg gebracht. So sollen Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme eine Soforthilfe für den Dezember 2022 erhalten. Das bedeutet vereinfacht, dass Gas- und Wärmelieferanten auf die Abschlagszahlung im Dezember 2022 verzichten.

1) Wer erhält die Gas-Soforthilfe?

Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast alle Erdgaskundinnen und -kunden.

Ausnahmen hiervon sind:

- Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden (kWh)
- sowie Firmen, die Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärme-erzeugungsanlagen beziehen, oder
- Krankenhäuser.

Hinweis: RLM-Kunden (Großkunden) mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh müssen den SWM bis zum 31. Dezember 2022 in Textform darlegen, dass Sie zu den Entlastungsberechtigten angehören. Andernfalls entfällt der Anspruch auf Dezember-Soforthilfe.

Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe:*



- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

Wichtig für RLM-Kunden:** Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.

* Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

** RLM-Kunden sind Kunden mit einer sogenannten „registrierten Leistungsmessung“. Hierzu gehören Gewerbe und Industriekunden mit einem Gasverbrauch ab etwa 1.500.000 kWh oder einem mittleren Bedarf von 500 kW. Bei diesen Kunden misst ein spezieller Leistungszähler stündlich den Gasverbrauch einer Abnahmestelle

3) Wie hoch ist die Gas-Soforthilfe?

Die Ermittlung des Entlastungsbetrages für Privathaushalte und kleine Unternehmen ist gesetzlich geregelt.

Der Betrag ergibt sich dabei aus einem Zwölftel der im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchsmenge multipliziert mit dem geltenden (Brutto-)Arbeitspreis am 1. Dezember 2022.

Hinzu kommen alle anderen Preiselemente, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen. Dieser Betrag entspricht nicht zwingend dem des berechneten Dezemberabschlags.

Für berechnete RLM-Kunden (Großkunden) wird anstelle der Prognosemenge aus September 2022 die für die Zeit November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 entnommene gemessene Menge angesetzt.

4) Wie wird die Gas-Soforthilfe abgewickelt?

Wir informieren Sie im Rahmen der Jahresabrechnung Anfang 2023 über den exakt berechneten Betrag, mit dem Sie im Dezember entlastet werden.

Bekommen wir die Abschläge von Ihnen überwiesen, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung nicht überweisen. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der Jahresabrechnung verrechnet.

Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung nicht einziehen.

Soforthilfe: Was muss ich als Kunde tun?



| | | | |
|---|---|--------------------------------|--|
|  <p>Haushaltskunden SLP Kunden</p> | 1. Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt. | Sie müssen nicht aktiv werden. | Ihr Abschlag im Dezember wird nicht eingezogen oder zurücküberwiesen (ggf. anpassen, falls der genaue Soforthilfebetrag zurücküberwiesen wird). |
| | 2. Ich habe einen Dauerauftrag eingereicht. | Sie müssen aktiv werden. | Unterbrechen Sie den Auftrag für den Monat Dezember. |
| | 3. Ich zahle monatlich meinen Abgleich per Überweisung oder bar. | Sie müssen nicht aktiv werden. | Sie müssen im Dezember keine Zahlung leisten. |
| | 4. Ich bekomme monatlich eine Rechnung. | Sie müssen nicht aktiv werden. | Die Soforthilfe wird mit der nächsten Rechnung verrechnet. |
| | 5. Laut Vertrag zahle ich den Abschlag nicht im Dezember sondern im Januar. | Sie müssen aktiv werden. | Die Soforthilfe wird mit der Voraus- bzw. Abschlagszahlung im Januar 2023 verrechnet oder in der Jahresrechnung berücksichtigt. Sie müssen je nach Zahlungsmethode (siehe Punkt 1. bis 3. aktiv werden). |
| | 6. Laut Vertrag zahle ich keinen Abschlag im Dezember und Januar. | Sie müssen aktiv werden. | Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt. |
| | 7. Ich habe den Dezember-Abschlag bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt. | Sie müssen nicht aktiv werden. | Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt. |

5) Welche Kundengruppen sind nicht von der Ausnahme betroffen?

Die oben unter Ausnahmen genannten Kundengruppen erhalten dennoch Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme), wenn sie:

- als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen.
- als spezifische soziale Einrichtungen
 - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
 - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
 - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

6) Wer ist verpflichtet (Gasbereich)?

Verpflichteter im Sinne des EWSG ist der Erdgaslieferant, der den Letztverbraucher am Stichtag 1. Dezember 2022 mit Erdgas beliefert. Wechselt der Letztverbraucher den Lieferanten im Laufe des Dezembers, ist nur der Erdgaslieferant verpflichtet, der den Kunden am 1. Dezember 2022 beliefert hat. Hat ein Lieferant am 2. Dezember 2022 oder später die Belieferung des betreffenden Kunden aufgenommen, ist er nicht nach dem EWSG verpflichtet.